

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

BESCHLUSSAMMLUNG DER KMK, BESCHLUSS-NR.438
R:\B1\KMK-BESCHLUSS\DDRS01-03-09.DOC

**Feststellung der
Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen
- Fachschulabschlüsse, Abschlüsse kirchlicher und sonstiger
(öffentlicher) Ausbildungseinrichtungen -
im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.05.1993 i.d.F. vom 09.03.2001)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Allgemeine Grundsätze	3
2. Fachschulabschlüsse	4
3. Fachschulabschlüsse, die in besonderer Weise auf das Wirtschafts- und Gesellschafts- system der DDR ausgerichtet waren	4
4. Abschlüsse kirchlicher und sonstiger (öffentlicher) Ausbildungseinrichtungen	4
5. Feststellung zur Gleichwertigkeit im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages für den Fachschulbereich	4
6. Fallgruppen zur Bewertung der Abschlüsse	5
7. Beschluss	6
8. Umsetzung	6
Anlage VI: Fachschulabschlüsse	
- A) Berufsbezeichnung: Techniker	7
- B) Berufsbezeichnung: Wirtschaftler	10
- C) Berufsbezeichnung: Ingenieurpädagoge/Ökonompädagoge	11
Anlage VII: Zusatzausbildungen	12
Anlage VIII: Abschlüsse kirchlicher und sonstiger (öffentlicher) Ausbildungseinrichtungen	13
Anlage IX: Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Fachschulbereich gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.05.1993)	14

1. Allgemeine Grundsätze

Auf der Grundlage des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages, der bestimmt, dass die im Gebiet der DDR und die in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) abgelegten Prüfungen oder erworbenen Befähigungsnachweise einander gleichstehen und die gleichen Berechtigungen verleihen, wenn sie gleichwertig sind, hat die Kultusministerkonferenz eine Bewertung der in der ehemaligen DDR erworbenen Bildungsabschlüsse vorgenommen. Einbezogen sind

- die an staatlichen und staatlich anerkannten Fachschulen erworbenen Abschlüsse
- dem Fachschulbereich zuzuordnende Abschlüsse kirchlicher Ausbildungseinrichtungen.

Die Bewertung erstreckt sich nicht auf die in der Bundesrepublik Deutschland staatlichen Prüfungsordnungen unterliegenden Abschlüsse, für die die im Einigungsvertrag oder in anderen rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Gleichstellungen von Prüfungen oder Befähigungsnachweisen sowie die dort vorgesehenen Verfahrensregelungen gelten. (Auf die in den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom 11.10.1991 i.d.F. vom 30.06.2000 und vom 31.01.1992 i.d.F. vom 30.11.2000 getroffenen Regelungen wird verwiesen.)

Der Bewertung unterliegen die in der ehemaligen DDR bis zum Beitritt zur Bundesrepublik und die während der nachfolgenden Übergangsphase vor der Umstellung der Ausbildungssysteme erworbenen bzw. bis Ende 1993 noch zu erwerbenden Abschlüsse. Der Beschluss ist Grundlage der aufgrund des Einigungsvertrages vorzunehmenden Gleichwertigkeitsfeststellung und stellt die Einheitlichkeit der Bewertungspraxis sicher. Die Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsfeststellung wird durch Länderabkommen geregelt.

Die Kultusministerkonferenz hat sich bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von dem mit dem Einigungsvertrag verfolgten Ziel der Herstellung uneingeschränkter Freizügigkeit auf der Grundlage absoluter Chancengleichheit für alle Deutschen im gesamten deutschen Staatsgebiet leiten lassen. Maßstab für die Bewertung der Abschlüsse war daher der der bisherigen Bewertungspraxis des Pädagogischen Zentrums Berlin zugrunde liegende Eingliederungsgedanke sowie die Erwägung, dass an die in der ehemaligen DDR erworbenen Abschlüsse grundsätzlich keine höheren Anforderungen gestellt werden sollen als dies im internationalen, insbesondere europäischen Bereich, der Fall ist. Die Bewertung der Abschlüsse soll dazu beitragen, den deutsch-deutschen Integrationsprozess zu fördern und zu erleichtern.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne des Art. 37 Einigungsvertrag beinhaltet sowohl die Feststellung eines vergleichbaren formalen Qualifikationsniveaus als auch die Feststellung einer hinreichenden materiellen Entsprechung eines in der ehemaligen DDR erworbenen Abschlusses mit den Abschlüssen aus der Bundesrepublik, soweit es sich um Bildungsgänge handelt, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen. Bei der Feststellung der materiellen Gleichwertigkeit darf jedoch kein schematischer Vergleich zugrunde gelegt werden. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen, für die entsprechend dem Eingliederungsgedanken des Einigungsvertrages ein großzügiger Maßstab anzulegen ist. Unter diesen Voraussetzungen ist es gerechtfertigt, in einer großen Anzahl von Fachrichtungen - trotz der in der DDR generell vorherrschenden stärkeren berufsbezogenen Spezialisierung - die Gleichwertigkeit der Abschlüsse im Sinne des Art. 37 Einigungsvertrag festzustellen.

2. Fachschulabschlüsse

Die Beschlüsse der KMK vom 11.10.1991 i.d.F. vom 30.06.2000 und vom 31.01.1992 i.d.F. vom 30.11.2000 regeln die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungs- und Befähigungsnachweisen, für die eine Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem Hochschulabschluss in Betracht kommt. Der vorliegende Beschluss trifft Regelungen für Prüfungs- und Befähigungsnachweise, für die eine Gleichwertigkeitsfeststellung mit Fachschulabschlüssen und Berufsfachschulabschlüssen in Frage kommt, soweit sie nicht in weiteren Beschlüssen der Kultusministerkonferenz erfasst sind.

3. Fachschulabschlüsse, die in besonderer Weise auf das Wirtschafts- und Gesellschaftssystem der DDR ausgerichtet waren

Auf die in dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.10.1991 i.d.F. vom 30.06.2000 getroffenen Regelungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages - Hochschulbereich - wird verwiesen.

4. Abschlüsse kirchlicher und sonstiger (öffentlicher) Ausbildungseinrichtungen

In die Bewertung der Gleichwertigkeit gem. Art. 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages einbezogen werden die dem Fachschulbereich zuzuordnenden Abschlüsse an kirchlichen und sonstigen (öffentlichen) Ausbildungseinrichtungen, soweit sie nicht in Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zu Abschlüssen in Erzieherberufen erfasst sind.

5. Feststellung zur Gleichwertigkeit im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages für den Fachschulbereich

Aus den bisherigen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages ergeben sich die Maßstäbe und Kriterien, die der Bewertung im einzelnen zugrunde liegen. Aufgrund der Vielgestaltigkeit des Bildungswesens der ehemaligen DDR kann eine lückenlose Erfassung aller Prüfungen und Befähigungsnachweise nicht sichergestellt werden. Soweit weitere Prüfungen und Befähigungsnachweise, die in die bisherigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz nicht einbezogen sind, für eine Gleichwertigkeit i. S. des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages mit Fachschulabschlüssen und mit Berufsfachschulabschlüssen in Betracht kommen, können diese auf der Grundlage der in den Beschlüssen festgelegten Grundsätze im Einzelfall geprüft und bewertet werden.

Über die Feststellung der Gleichwertigkeit entscheidet jeweils der zuständige Minister desjenigen Landes, in dem die Bildungseinrichtung liegt bzw. lag, die den jeweiligen Abschluss vergeben hat.

Die im Beschluss der Kultusministerkonferenz zu den Erzieherberufen vom 14.06.1991 i.d.F. vom 27.01.1995 getroffene Zuständigkeitsregelung (Wohnortprinzip) bleibt hiervon unberührt.

6. Fallgruppen zur Bewertung der Abschlüsse¹⁾

Fallgruppe 6: Der Abschluss ist einem der Abschlüsse gleichwertig, die an einer Fachschule oder einer gleichgestellten Bildungseinrichtung in dem Teil Deutschlands erworben wurde, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 03.10.1990 galt.

Fallgruppe 7: Der Abschluss ist einem der Abschlüsse gleichwertig, die an einer Berufsfachschule oder einer gleichgestellten Bildungseinrichtung in dem Teil Deutschlands erworben wurde, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 03.10.1990 galt.

Fallgruppe 8: Der Abschluss entspricht formal einem Abschluss, der an einer Fachschule oder einer gleichgestellten Bildungseinrichtung in dem Teil Deutschlands erworben wurde, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 03.10.1990 galt; er weist gegenüber diesem eine besondere Spezialisierung auf. Durch eine Zusatzausbildung nach Anlage VII kann der Abschluss zum staatlich geprüften Techniker/zur staatlich geprüften Technikerin nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 12.06.1992 i.d.F. vom 22.10.1999 über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer erworben werden.

Fallgruppe 9: Der Abschluss entspricht formal einem Abschluss, der an einer Berufsfachschule oder einer gleichgestellten Bildungseinrichtung in dem Teil Deutschlands erworben wurde, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 03.10.1990 galt; er weist gegenüber diesem eine besondere Spezialisierung auf; durch eine Zusatzausbildung nach Anlage VII kann der Abschluss zum staatlich geprüften technischen Assistenten/zur staatlich geprüften technischen Assistentin nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 12.06.1992 i.d.F. vom 26.06.1998 über die Ausbildung und Prüfung zum technischen Assistenten/zur technischen Assistentin an Berufsfachschulen erworben werden.

Fallgruppe 10: - entfällt -.

Fallgruppe 11: - entfällt -.

Fallgruppe 12: - entfällt -.

Fallgruppe 13: - entfällt -.

Fallgruppe 16: - entfällt -.

¹⁾ Diese Vereinbarung schließt sich systematisch an die in Ziffer 2 genannten Beschlüsse an. Die Fallgruppen werden deshalb beginnend mit Ziffer 6 fortlaufend nummeriert.

7. Beschluss

Hiervon ausgehend beschließt die Kultusministerkonferenz:

1. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gem. Art. 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages werden die in Anlage VI aufgeführten Fachschulabschlüsse entsprechend der aus Anlage VI ersichtlichen Zuordnung bewertet. Abweichungen in besonderen Ausnahmefällen sind möglich.
2. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gem. Art. 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages werden die in Anlage VIII aufgeführten Abschlüsse kirchlicher und sonstiger (öffentlicher) Ausbildungseinrichtungen entsprechend der aus Anlage VIII ersichtlichen Zuordnung bewertet.
3. Prüfungs- und Befähigungsnachweise, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem Fachschulabschluss oder Berufsfachschulabschluss in Betracht kommen und die nicht durch die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen vom 11.10.1991 i.d.F. vom 30.06.2000 und vom 31.01.1992 i.d.F. vom 30.11.2000 erfasst sind, werden auf der Grundlage der in diesen Beschlüssen festgelegten Maßstäbe und Kriterien geprüft und bewertet.
4. Die Zuständigkeit richtet sich in diesen Fällen nach dem Abkommen zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Bildungsabschlüssen entsprechend der Anlage IX. Die für den Erzieherbereich im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.06.1991 i.d.F. vom 27.01.1995 getroffene Zuständigkeitsregelung bleibt unberührt.

8. Umsetzung

Zur Umsetzung der Beschlüsse vereinbaren die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen:

1. Soweit Bescheide bereits ergangen sind, werden die Verfahren auf Antrag wieder aufgenommen. Das gilt auch für bereits bestandskräftige Bescheide.
2. Die Wiederaufnahmeverfahren werden nicht an Antragsfristen gebunden.

Fachschulabschlüsse

Ausbildungsweg 1: ohne fachrichtungsbezogene Berufsausbildung und ohne Berufspraxis unmittelbar im Anschluss an den allgemeinbildenden Schulabschluss

Ausbildungsweg 2: mit fachrichtungsbezogener Berufsausbildung und mit Berufspraxis nach dem allgemeinbildenden Schulabschluss

A) Berufsbezeichnung: Techniker

Fachrichtungsgruppe - Fachrichtung	Weg 2	Weg 1
	Fallgruppe	
1. Maschinenwesen		
- Maschinenkonstruktion	6	7
- Technologische Fertigungsvorbereitung	6	7
- Automatisierte Fertigung	6	7
- Maschinen- und Anlageninstandhaltung	6	7
- Kraftfahrzeugtechnik	6	9
- Schienenfahrzeugtechnik	6	7
- Anlagenbau	6	7
- Stahlbau	6	7
2. Elektrotechnik/Elektronik		
- Elektrotechnik	6	7
- Elektrische Zugförderung	8	9
- Elektronik	6	7
- Automatisierungstechnik	6	7
- Eisenbahnsicherungs-, Verkehrsnachrichten- und Automatisierungstechnik	8	9
- Gerätetechnik	6	7
- Biomedizinische Technik	6	7
3. Informationsverarbeitung		
- Informatik	6	7
4. Bauwesen		
- Baukonstruktion	6	7
- Bautechnologie	6	7
- Baustofftechnologie	6	7
- Bauelementetechnologie	6	7
- Gebäudeausrüstung	6	7
- Verkehrsbau	6	7

Fachrichtungsgruppe - Fachrichtung	Weg 2	Weg 1 Fallgruppe
5. Werkstoffwesen		
- Gießereitechnik	6	9
- Metallerzeugung	6	9
- Metallumformung	6	7
- Werkstofftechnik	6	7
6. Bergbau		
- Bergbau/Tagebau	6	9
- Bergbau/Tiefbau	6	9
- Bohrtechnik und Fluidbergbau	6	9
- Aufbereitungstechnik	6	9
- Markscheidetechnik	6	9
- Erkundungsgeologie	8	9
- Fördertechnik	6	9
7. Energietechnik		
- Kraftwerke	6	9
- Energetik	6	9
- Kohleveredlung	8	9
- Gasversorgungstechnik	8	9
8. Geodäsie/Kartografie/Meteorologie		
- Vermessungstechnik	6	9
- Kartentechnik	6	9
- Meteorologie	8	9
9. Verarbeitungstechnik/Leichtindustrie		
- Fadenbildung	6	7
- Textile Flächenbildung	6	7
- Textilveredlung/Textilreinigung	6	7
- Bekleidungskonstruktion	6	7
- Bekleidungstechnologie	6	7
- Leder- und Kunstledertechnologie	6	7
- Schuhkonstruktion	6	7
- Lederverarbeitung	6	7
- Textilerzeugung	6	7
10. Verarbeitungstechnik/Holz-, Papier-, Glas- u. Keramikindustrie		
- Schnittholz- und Holzwerkstoffe	6	7
- Holzerzeugniskonstruktion	6	7
- Möbel, Bauelemente und Kulturwaren	8	9
- Polygrafie	6	9
- Zellstoff- und Papiertechnik	6	9

Fachrichtungsgruppe - Fachrichtung	Weg 2	Weg 1 Fallgruppe
- Verpackungstechnik	6	9
- Glastechnik	6	9
- Keramiktechnik	6	9
11. Verfahrenstechnik		
- Chemische	6	7
- Biotechnologie	6	7
- Plast- und Elastverarbeitung	6	9
- Technologie der Lebensmittelverarbeitung	6	9
- Qualitätssicherung in der Lebensmittelproduktion	6	9
12. Wasserwirtschaft		
- Wasserbewirtschaftung	6	7
- Wasserversorgung und Abwasserbehandlung	6	7
- Wasserbau	6	7
13. Arbeitsgestaltung		
- Arbeitsorganisation und Arbeitsgestaltung	8	9
14. Laboratoriumstechnik		
- Laboratoriumstechnik der Physik	6	7
- Laboratoriumstechnik der Chemie	6	7
- Laboratoriumstechnik der Biochemie	6	7
15. Agrarwissenschaft		
- Pflanzenproduktion	6	7
- Landwirtschaftliches Versuchswesen	6	7
- Tierzucht und Reproduktion	6	7
- Landtechnik	6	9
- Melorationswesen	6	9
- Gärtnerische Produktion	6	7
- Garten- und Landschaftsgestaltung	6	7
16. Medizin		
- Medizintechnik	6	7
- Augenoptik	6	9

B) Berufsbezeichnung: Wirtschaftler

Fachrichtungsgruppe - Fachrichtung	Weg 2	Weg 1
---------------------------------------	-------	-------

17. Wirtschaftswissenschaften (in der Regel drei Jahre Direktausbildung nach Berufsausbildung und Berufspraxis)

Ausbildungsweg 2: nach Berufsausbildung und Praxis

Ausbildungsweg 1: ohne Berufsausbildung

- Kulturelle und Soziale Bereiche	6	7
- Tourismus	6	7
- Finanzen und/oder Preise	6	7
- Rechnungsführung und Statistik	6	7
- Wirtschaftsinformatik	6	7
- Außenwirtschaft	6	7
- Industrie		
o Planung	6	7
o Materialwirtschaft (Ein- und Verkauf)	6	7
- Bauwesen	6	7
- Land-, Forst- u. Nahrungsgüterwirtschaft	6	7
- Transportwesen	6	7
- Nachrichtenwesen	6	7
- Konsumgüterbinnenhandel	6	7
- Gaststätten- und Hotelwesen		
o Dienstleistungen und Absatz	6	7
o Gesellschaftliche Speisewirtschaft	6	7
- Finanzwirtschaft	6	7

18. Staatswissenschaft

Die Abschlüsse können weder einem Berufsfachschulabschluss noch einem Fachschulabschluss gleichgestellt werden, die in dem Teil Deutschlands erworben wurden, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 03.10.1990 galt. (Dies gilt nicht für die Abschlüsse der Fachschule für Staatswissenschaft "Edwin Hoernle" Weimar.)

C) Berufsbezeichnung: Ingenieurpädagoge/Ökonompädagoge

Der pädagogische Teil der Ausbildung ist bei der Zuordnung nicht berücksichtigt.

Fachrichtungsgruppe - Fachrichtung	Fallgruppe
19. Ingenieurpädagoge	
- Fachrichtung Maschinenbau	6
- Fachrichtung Zerspannungstechnik	6
- Fachrichtung Instandhaltung und Montage	6
- Fachrichtung Holztechnik	6
- Fachrichtung Textiltechnik	6
- Fachrichtung Bekleidungstechnik	6
- Fachrichtung Chemie	6
- Fachrichtung Elektrotechnik	6
- Fachrichtung Automatisierungstechnik	6
- Fachrichtung Bauwesen	6
- Fachrichtung Pflanzenproduktion	6
- Fachrichtung Tierproduktion	6
- Fachrichtung Lebensmittelindustrie	6
20. Ökonompädagoge	
- Fachrichtung Konsumgüterbinnenhandel	6
- Fachrichtung Gaststätten- und Hotelwesen	6
- Fachrichtung Betriebswirtschaft	6

Zusatzausbildungen²⁾

1. Die Zusatzausbildung, die zum Abschluss als staatlich geprüfter Techniker/staatlich geprüfte Technikerin führt, umfasst 600 Stunden. Sie ist in der Regel an einer Fachschule zu absolvieren und bezieht sich auf die Lernbereiche II und III der Rahmenstundentafel für den Fachbereich Technik der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer vom 12.06.1992 i.d.F. vom 22.10.1999. Die Zusatzausbildung schließt mit einer staatlichen Abschlussprüfung ab.
2. Die Zusatzausbildung, die zum Abschluss als staatlich geprüfter technischer Assistent/staatlich geprüfte technische Assistentin führt, umfasst 600 Stunden. Sie ist in der Regel an einer Berufsfachschule zu absolvieren und bezieht sich auf den beruflichen Lernbereich nach den Rahmenstundentafeln der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Ausbildung und Prüfung zum technischen Assistenten/zur technischen Assistentin an Berufsfachschulen vom 12.06.1992 i.d.F. vom 26.06.1998. Die Zusatzausbildung schließt mit einer staatlichen Abschlussprüfung ab.
3. Das Nähere regelt der zuständige Landesminister. Eine Verpflichtung zum Angebot von Zusatzausbildungen besteht nicht.

²⁾ wird in Baden-Württemberg, Bayern und Berlin nicht angeboten.

Anlage VIII

Abschlüsse kirchlicher und sonstiger (öffentlicher) Ausbildungseinrichtungen

Geriatriediakon/Geriatriediakonin	Staatlich anerkannter Altenpfleger/ Staatlich anerkannte Altenpflegerin
Diakonischer Geriatriepfleger/ Diakonische Geriatriepflegerin	
Altenpfleger/Altenpflegerin	
Geriatrischer Sozialpfleger/ Geriatrische Sozialschwester	
Heilerziehungsdiakon/ Heilerziehungsdiakonin	Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/ Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin ⁴⁾
Heilerziehungspfleger/ Heilerziehungspflegerin	
Psychiatriediakon/Psychiatriediakonin	
Wirtschaftsdiakon/Wirtschaftsdiakonin	Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter/ Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin
Rehabilitationspädagoge/ Rehabilitationspädagogin	Staatlich anerkannter Heilpädagoge/ Staatlich anerkannte Heilpädagogin
Erzieher/Erzieherin für Behinderte ³⁾	Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/ Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin ⁴⁾
Erzieher/Erzieherin an Hilfsschulen ³⁾	Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/ Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin ⁴⁾

³⁾ Bei den Abschlüssen handelt es sich um einen Ausbildungsgang, der aufbaut auf einem dreijährigen Direktstudium an einer Fachschule, indem diesem Studium ein zweijähriges Zusatzstudium an einer pädagogischen Hochschule oder an einem Institut für Lehrerbildung angefügt wurde. Schwerpunkte der Ausbildung dieses zweijährigen Studiums waren besonders der sonderpädagogische und pflegerische Bereich.

⁴⁾ in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig Holstein: Staatlich anerkannter Heilerzieher/Staatlich anerkannte Heilerzieherin.

**Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland
zur Regelung der Zuständigkeit
für die Feststellung der Gleichwertigkeit von
Bildungsabschlüssen im Fachschulbereich
gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.05.1993)

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen folgendes Abkommen:

Artikel 1

Zuständige Stelle gem. Art. 37 Abs. 1 Satz 3 Einigungsvertrag für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Bildungsabschlusses mit einem Fachschulabschluss oder Berufsfachschulabschluss ist - soweit keine anderen Regelungen getroffen sind - der für das Fach- und Berufsfachschulwesen zuständige Minister/Senator des vertragschließenden Landes, in dem die Einrichtung gelegen war, an der der Bildungsabschluss erworben wurde. Für Bildungsabschlüsse, die nach dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland im Beitrittsgebiet erworben wurden oder bis zum 31.12.1993 erworben werden, gilt Satz 1 entsprechend.

Artikel 2

Die Gleichwertigkeitsstellung ist in allen vertragschließenden Ländern wirksam. Dabei richtet sich die Gleichwertigkeitsfeststellung nach den Kriterien, die die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt hat.

Artikel 3

Dieses Abkommen tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz die letzte der Ratifizierungsurkunden oder die Mitteilung hinterlegt wird, dass eine Ratifizierung nicht erforderlich ist. Der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit.*)

*) gemäß Mitteilung des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz ist dieses Abkommen mit Ablauf des 08.12.1994 in Kraft getreten.